

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 7	Greifswald, den 31. Juli 1980	1980
-------	-------------------------------	------

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>C. Personalmeldungen</b>	67
Nr. 1) Handreichung für örtliche ökumenische Zusammenarbeit	53	<b>D. Freie Stellen</b>	67
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>		<b>E. Weitere Hinweise</b>	67
Nr. 2) Instandhaltungen von Kraftfahrzeugen	62	<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	
		Nr. 3) Kirchliche Berufe	68

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Handreichung für örtliche ökumenische Zusammenarbeit

Hiermit wird die Handreichung für örtliche ökumenische Zusammenarbeit veröffentlicht, die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR ausgearbeitet wurde. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR (MBl. 71.20) und auf die Empfehlung zur Regelung des Übertritts zwischen Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR angehören (MBl. 79.27).  
Berlin, den 10. Oktober 1979

Der Leiter des Sekretariats  
Stolpe

#### Handreichung für örtliche ökumenische Zusammenarbeit

Zusammengestellt von der  
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (AGCK)  
in der Deutschen Demokratischen Republik

1. **Präambel**
  - 1.1. Hindernis für das Zeugnis
  - 1.2. Chance und Bereicherung
  - 1.3. Bedeutung für die Ortsebene
2. **Unsere Vielfalt**
  - 2.1. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR
  - 2.2. Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR
    - 2.2.1. Der Bund der Evangelischen Kirchen
    - 2.2.2. Die Evangelisch-methodistische Kirche
    - 2.2.3. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
    - 2.2.4. Der Bund Freier Evangelischer Gemeinden
    - 2.2.5. Die Evangelische Brüder-Unität
    - 2.2.6. Die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche
    - 2.2.7. Der Kirchenbund Evangelisch-reformierter Gemeinden
    - 2.2.8. Die Altkatholische Kirche
    - 2.2.9. Die Mennonitengemeinde

- 2.3. Kirchen, die im Beobachterstatus in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeiten
  - 2.3.1. Die Römisch-katholische Kirche
  - 2.3.2. Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
  - 2.3.3. Die Religiöse Gesellschaft der Freunde
- 2.4. Verschiedene Ebenen des Miteinander
  3. **Unsere Bereitschaft zur Zusammenarbeit**
    - 3.1. Geistliche Voraussetzungen
    - 3.2. Praktische Grundregeln
  4. **Wege zueinander**
    - 4.1. Kennenlernen
    - 4.2. Gegenseitiges Informieren
    - 4.3. Gastfreundschaft
  5. **Leben miteinander**
    - 5.1. Gottesdienste
    - 5.2. Gebetswochen und Bibelwochen
    - 5.3. Begegnungen von kirchlichen Mitarbeitern
    - 5.4. Bereiche der Gemeindegemeinschaft
      - 5.4.1. Kinder
      - 5.4.2. Jugend und Studenten
      - 5.4.3. Erwachsene
      - 5.4.4. Kirchenmusik
      - 5.4.5. Missionarische Arbeit
      - 5.4.6. Neubaugebiete
    - 5.5. Konfessionsverschiedene Familien
      - 5.5.1. Taufe
      - 5.5.2. Konfirmation (Einsegnung)
      - 5.5.3. Trauung
      - 5.5.4. Bestattung
    - 5.6. Diakonie
    - 5.7. Übertritte
    - 5.8. Örtliche Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen
  6. **Hoffnung füreinander**
    - 6.1. Unsere Sünde
    - 6.2. Gottes Verheißung
    - 6.3. Unser Gebet
  7. **Anhang**
    - 7.1. Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
    - 7.2. Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zur Regelung des Übertritts von einer Mitgliedskirche zu einer anderen
    - 7.3. Anschriftenverzeichnis
  8. **Anmerkungen**

## 1. Präambel

1.1. Gott hat die Christenheit in unserem Jahrhundert in eine tiefere Gemeinschaft des Glaubens geführt. Sie hat dabei die Erfahrung gemacht, daß die Vielzahl der Kirchen als Hindernis für das Zeugnis gesehen werden muß. „Wie? Ist Christus nun zertrennt?“ so klagt der Apostel Paulus schon angesichts der Spaltungen in der Urchristenheit (1. Kor. 1,13). Jesus selbst hat gebetet: „... auf daß sie alle eins seien, gleichwie du, Vater, in mir und ich in dir, daß auch sie in uns eins seien, damit die Welt glaube, du habest mich gesandt“ (Joh. 17,21). Schon das Matthäus-Evangelium hat eine in sich geeinte Christenheit im Blick, wenn es bezeugt: „Es wird gepredigt werden dies Evangelium vom Reich in der ganzen Welt zum Zeugnis für alle Völker, und dann wird das Ende kommen.“ (Mt. 24,14).

1.2. Freilich ist die Vielfalt unserer Kirchen auch eine Chance und Bereicherung. Keiner von uns hat das ganze Zeugnis unseres Herrn präsent. Nur in der umfassenderen Gemeinschaft können wir die Fülle Christi bekennen. Keiner von uns kann allein ausreichend auf die Herausforderungen der Zeit antworten. Nur in einer größeren Gemeinschaft können wir Gottes Auftrag in einer nicht-christlichen Umwelt zu verwirklichen suchen. In der wachsenden Gemeinschaft lernen wir, unsere Verschiedenheiten zu versöhnen und als Glieder am Leib Christi Freude und Leid miteinander zu tragen.

1.3. Das gilt nicht nur für die Kirchen als Ganze, sondern auch für die einzelnen Gemeinden. In manchen Fällen ist die ökumenische Zusammenarbeit auf der Ortsebene intensiver als zwischen den Leitungen der Kirchen und Gemeinschaften. Damit sind ermutigende Beispiele gegeben. Es gibt jedoch auch Städte und Dörfer unseres Landes, in denen es kaum zu ökumenischen Kontakten kommt, in denen man in den Gliedern der anderen Kirchen nicht die Schwestern und Brüder sucht. Darum kommt der Weiterentwicklung guter ökumenischer Beziehungen am Ort entscheidende Bedeutung zu. Die Ortsebene ist das Bewährungsfeld und der Raum, wo man positive und negative Erfahrungen sammelt. Erfahrungen zu vermitteln, die gewonnen wurden, und weitere Anregungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Zeugnis und Dienst zu geben, ist Aufgabe dieser Handreichung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR.

## 2. Unsere Vielfalt

### 2.1. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (AGCK) in der DDR<sup>1</sup>

In der AGCK in der DDR haben sich kirchliche Gemeinschaften zusammengeschlossen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.<sup>2</sup>

Sie haben sich zusammengefunden, um in ihrem Leben, Zeugnis und Dienst – unbeschadet ihrer vollen Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, Gottesdienst und rechtlicher Ordnung, sowie in der Wahrnehmung ihrer Anliegen – doch auf die berechtigten Anliegen der anderen Kirchen und Gemeinschaften brüderlich Rücksicht zu nehmen und insbesondere die ökumenischen Beziehungen und die ökumenische Arbeit zu pflegen, wie das theologische Gespräch untereinander zu fördern. Sie haben sich zusammengefunden in der Erwartung, dabei in den anderen Kirchen und Gemeinschaften Schwestern und Brüder als Partner zu finden, die sich in derselben Verantwortung vor ihrem Herrn wissen. Sie haben sich zusammengefunden in der Erkenntnis, daß ihr Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkünden, nur im gemeinsamen Zeugnis in der ihnen gemeinsamen Welt erfüllt werden kann.

Insofern erkennen sie, ungeachtet der Frage, ob sie einander im vollen theologischen Sinne als Kirchen anerkennen können, ihre Vielfalt als eine Chance und ihre jeweilige Verpflichtung auf ihr spezielles Erbe zugleich als eine Verpflichtung, ihr je Eigenstes einzubringen in das gemeinsame Zeugnis und den gemeinsamen Dienst.<sup>3</sup>

### 2.2. Die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR

2.2.1. Der Bund der Evangelischen Kirchen ist ein Zusammenschluß der fünf Gliedkirchen der „Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR“ (Evangelische Landeskirche Anhalts, Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, Evangelische Landeskirche Greifswald, Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) und der drei Gliedkirchen der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR“ (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen).

Der Bund der Evangelischen Kirchen als ein Zusammenschluß von bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen strebt an, in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus zusammenzuwachsen. Die Erfahrungen, aber auch die Lasten aus der Tradition der „Volkskirche“ sind für diese Aufgabe ebenso bezeichnend wie für die ökumenische Gemeinschaft, in der sich der Bund vorfindet. In der Gegenwart lernen die Gliedkirchen des Bundes, die Situation der kleiner werdenden Gemeinde als eine neue Herausforderung zu missionarischem Zeugnis und Dienst begreifen und werden so zu Gesprächspartnern mit den anderen Kirchen in unserem Land, die von jeher als Minderheit gelebt haben.

Alle Gliedkirchen des Bundes sehen ihre Grundlage in der Einsicht der Reformatoren, daß sich die Kirche und das Leben des Christen allein auf die Schrift gründen und ihre Gewißheit allein aus dem Glauben an Jesus Christus gewinnen. Die zentrale Aufgabe der Kirche ist deshalb die rechte Verkündigung des Evangeliums und die schriftgemäße Verwaltung der Sakramente.

Aus dieser Konzentration gewinnen die reformatorischen Kirchen zugleich eine große Offenheit zum ökumenischen Gespräch, die Bereitschaft zur verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinschaften sowie die Quelle für einen eigenen Beitrag: Die Verantwortung für schriftgemäße Predigt führt zu einer intensiven theologischen Arbeit und einem verbindlichen Gespräch zwischen praktischer Schriftauslegung und wissenschaftlicher Exegese der Bibel.

Die Gliedkirchen des Bundes bauen sich von den Gemeinden her auf, ohne allerdings der Einzelgemeinde eine absolute Selbständigkeit einzuräumen. Die Gemeinden stehen in der Verantwortung und in der Gemeinschaft ihrer synodal geleiteten Gliedkirchen, die in der Regel an der Spitze ein Bischofsamt mit geistlicher Leitungsvollmacht haben.

In Aufnahme ihres jahrhundertelangen geistlichen Erbes und der Erfahrungen der Bekennenden Kirche fragen die Gliedkirchen nach der Konkretheit des biblischen Zeugnisses für die Welt von heute; sie sind zur Mitarbeit in der Gesellschaft und zu einem konstruktiv-kritischen Zeugnis im öffentlichen Bereich bereit. Die Gliedkirchen des Bundes stehen noch vor einer Reihe interner Probleme hinsichtlich der nächsten Schritte aufeinander zu. Gerade dieser Lernprozeß bewirkt aber auch eine größere Lernbereitschaft für den Weg zu einer Gemeinschaft aller Kirchen in der DDR.<sup>4</sup>

2.2.2. Die Evangelisch-methodistische Kirche ist aus einer Erweckungsbewegung erwachsen, die im 18. Jahrhundert in England und Nordamerika aufkam. Ihre Ausläufer griffen auf Kontinental-Europa über. Der Methodismus akzentuiert sowohl die persönliche Glau-

bensentscheidung als auch den daraus resultierenden Dienst christlicher Liebe („Heiligung“) in allen Bereichen menschlichen Lebens und Zusammenlebens. Die Evangelisch-methodistische Kirche versteht sich gemäß ihrer Verfassung als Teil der allgemeinen Kirche, die in Christus ein Leib ist. „Als solcher glaubt sie, daß der Herr der Kirche alle Christen zum Einssein ruft“. Von diesem Verständnis her strebt sie auf allen Gebieten kirchlichen Lebens nach Einheit. Über die Bereitschaft zu weltweiter ökumenischer Zusammenarbeit hinaus zielen die Bemühungen der Kirche von Anfang an auf die „ökumenische Gesinnung“ des einzelnen. Die Gemeinden und ihre Glieder werden aufgerufen, sich dafür einzusetzen, daß die Ausbreitung des Evangeliums nicht durch Engherzigkeit und Spaltungen gehindert wird. Der örtlichen ökumenischen Zusammenarbeit bezüglich Evangelisation, Kinder- und Jugendarbeit sowie diakonischer Programme wird darum große Aufmerksamkeit und intensive Unterstützung zuteil.<sup>5</sup>

2.2.3. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden als Zusammenschluß von Gemeinden verschiedener Tradition (Baptisten, Brüder- und Elim-Gemeinden) versteht sich als Miterbe der Reformation. Der besondere Beitrag liegt in der Lehre von der Gemeinde. Nach ihrem Verständnis ist ein Mensch erst dann als Christ zu bezeichnen, wenn er durch das Evangelium und durch den Heiligen Geist zum Glauben an den Herrn Jesus Christus gekommen ist. In der Taufe läßt er sich auf diesen Glauben und auf Christus als den Grund seines Glaubens festlegen. Zugleich willigt er ein in eine Lern- und Dienstgemeinschaft mit der Gemeinde. So ergibt sich auch für die ökumenische Arbeit am Ort eine Betonung der missionarischen Verkündigung, der persönlichen Annahme, der örtlichen Gemeinde als eigenverantwortlicher Bruderschaft, des geistlichen Dienstes aller Glieder und der Ausrichtung auf die volle, sichtbare Offenbarung Christi als des Herrn der Welt.<sup>6</sup>

2.2.4. Der Bund Freier Evangelischer Gemeinden versteht sich als Arbeits- und Dienstgemeinschaft selbständiger Ortsgemeinden, die vor mehr als hundert Jahren aus Erweckungen entstanden sind, welche ihrerseits im Pietismus wurzeln. Ihr Name besagt, daß sie in evangeliumsgemäßer Freiheit leben und Gemeinden von christusgläubigen Menschen sein wollen, die sich nach urchristlichem Vorbild ausrichten in konsequenter, alleiniger Bindung an die Heilige Schrift, ohne besondere Glaubensbekenntnisse oder auch Ämter. Sie verkündigen die Taufe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubenden und über sie durch Untersuchungen. Dabei wird eine am Neuen Testament gewonnene Tauferkennntnis vorausgesetzt. Die Botschaft von der Wiederkunft Jesu Christi ist Bestandteil der Verkündigung und Ursache der Freude auf die kommende Welt Gottes.<sup>7</sup>

Die unter 2.2.2. bis 2.2.4. genannten Kirchen bilden die Vereinigung Evangelischer Freikirchen in der DDR.

2.2.5. Die Evangelische Brüder-Unität hat von ihren Ursprüngen in der böhmischen Reformation und im lutherischen Pietismus her sowohl synodale wie bischöfliche Elemente in ihrer Verfassung. Ihre Besonderheit hat sie nicht im Bekenntnis, sondern in der Geschichte ihrer Mission, Diakonie und Frömmigkeit. In ihren Gemeinden und Einrichtungen ist sie um möglichst weite Offenheit in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen bemüht. Als selbständige Freikirche ist sie an den Bund der Evangelischen Kirchen angegliedert und hat Gastmitgliedschaft bei der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Ein großer Teil der Glieder der Evangelischen Brüder-Unität ist zugleich Mitglied einer anderen evangelischen Kirche.<sup>8</sup>

2.2.6. Die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche entstand um 1830, als sie gegen die Unionsbewe-

gung im damaligen Preußen lutherische Kirche blieb. Sie weiß sich gebunden an die Heilige Schrift als unfehlbares Wort Gottes sowie an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ihr spezifisches Anliegen, das sie gerade auch in ökumenischer Verantwortung wahrzunehmen versucht, ist die besondere Betonung der Bekenntnisgrundlage gegenüber Bekenntnisverflachung und Unionstendenzen, die eine an die Heilige Schrift gebundene Lehrübereinkunft vermissen lassen.

2.2.7. Der Kirchenbund Evangelisch-reformierter Gemeinden ist ein Zusammenschluß der drei evangelisch-reformierten Gemeinden Leipzig, Dresden und Bützow (Mecklenburg), die im 17. Jahrhundert durch Flüchtlinge aus Frankreich (Hugenotten) gegründet wurden. In einer lutherischen Umgebung lebend haben sie ihre reformierten Tragitionen in Theologie und Frömmigkeit treu bewahrt, ohne sich dabei jedoch zu isolieren. Die Offenheit gegenüber anderen Glaubensformen und geistigen Strömungen ist selbstverständlich. Sie findet ihren Ausdruck u. a. in der engen Zusammenarbeit mit den lutherischen Gemeinden am Orte, in der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinaus wie überhaupt in der Beteiligung an der ökumenischen Arbeit.<sup>9</sup>

2.2.8. Die Altkatholische Kirche versteht sich als legitime katholische Kirche, die den Glauben und die Verfassung der wahren und ungeteilten katholischen Kirche bewahrt hat, orientiert an der ungeteilten Kirche des ersten christlichen Jahrtausends. Ihr oberster Grundsatz lautet: „Wir wollen das festhalten, was überall, immer und von allen geglaubt worden ist.“ Von daher ergibt sich sowohl ihre spezifische Position als „Kirche der Mitte“ als auch ihr besonderer ökumenischer Impuls. Nach Herkunft und Lehre zwischen orthodoxer und anglikanischer Kirche stehend und als Fortsetzung der episkopal-konziliar denkenden katholischen Kirche des abendländischen Ritus bringt sie die Voraussetzung mit, das Anliegen der Reformation weit hin zu verstehen, ohne den überlieferten katholischen Glauben preiszugeben. Die Altkatholische Kirche betrachtet es deshalb als ihre eigentliche Aufgabe, an der Überbrückung der konfessionellen Gegensätze tatkräftig mitzuarbeiten.<sup>10</sup>

2.2.9. Die Mennoniten-Gemeinden sind Nachfolger der Täuferbewegung der Reformationszeit und bilden jetzt eine weltweite Freikirche evangelischer Prägung. Grundlegend für ihren Glauben und ihr Leben als Christen ist die Glaubensstaufe und die Betonung der Nachfolge Christi im Sinne der Bergpredigt: Der Glaube ohne Bewährung im Leben ist tot. Konstitutiv ist ferner das Prinzip der Gewissensfreiheit sowohl gegenüber staatlichen Bindungen (Eid, Wehrdienst) als auch gegenüber einengenden kirchlichen Strukturen. Der Einzelne wie die Gemeinde sind selbständig und unabhängig von jeglichem Kirchenregiment. Als ihren sachlichen Beitrag für das ökumenische Gespräch heute verstehen die Mennoniten die Frage nach der Sendung der Kirchen in ihrem Dienst für Frieden und Versöhnung sowie die Frage nach der konkreten Gestaltung der Freiheit der Kirche, die ihr vom Evangelium her geboten ist.<sup>11</sup>

2.3. Kirchen und Gemeinschaften, die im Beobachterstatut in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten.

2.3.1. Der Beitrag der Römisch-katholischen Kirche zur Ökumene ist durch die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils geprägt. Danach ist die eine und einzige Kirche des „Credo“ in der katholischen Kirche verwirklicht („subsistit“) und nur durch sie kann man „Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel haben“. Dennoch wurde der kirchliche Charakter anderer kirchlicher Gemeinschaften anerkannt, und die Einheit, die sich als Gabe Gottes in der katholischen Kirche nach ihrer Auffassung schon vorfindet, kann doch noch eine Vervollkommnung

meindezentren bei uns entstehen, ist nach Möglichkeit ihre gemeinsame Nutzung von vornherein in den Blick zu nehmen.

Neben den Vereinbarungen auf längere Dauer gibt es viele Formen von Gastfreundschaft bei besonderen Gelegenheiten. Ein großer Kirchenraum wird einer kleinen Gemeinde zur Verfügung gestellt, die ein besonderes Fest feiert. Oder eine Gemeinde, die als einzige in einer Stadt Mehrzweckräume und eine Küche hat, bietet sie auch den anderen Gemeinden an. Daß konfessionelle Kindergärten und andere diakonische Einrichtungen nicht nur Gliedern der eigenen Kirche offenstehen, sollte selbstverständlich sein. Das gleiche gilt für Rüstzeitheime.

Für persönliche Gastfreundschaft gibt es ebenfalls manche Gelegenheit. Wer bei übergemeindlichen Treffen, Gemeinde- und Kirchentagen Tisch- und Schlafgäste aufnimmt, kann zum guten Zusammenleben der Christen wesentlich beitragen.<sup>15</sup>

## 5. Leben miteinander

Wir sollten in allen Dingen gemeinsam handeln, abgesehen von solchen, in denen tiefe Unterschiede der Überzeugung uns zwingen, für uns allein zu handeln.

### 5.1. Gottesdienste

Zu unserer Freude finden sich seit Jahren immer wieder Gemeinden verschiedener Konfessionen zu ökumenischen Wort- und Gebetsgottesdiensten zusammen, teils in regelmäßigen Abständen, teils bei hervorgehobenen Anlässen. Durch sorgfältige Vorbereitung und Durchführung solcher Gottesdienste sollten wir ihnen einen festen Platz im Ablauf des Kirchenjahres geben. Aber auch wenn unsere Gottesdienste getrennt gehalten werden – und das wird zunächst die Regel sein – sollte in ihnen Raum sein zur Fürbitte für die Anliegen anderer Konfessionen. Der gegenwärtig beim Ökumenischen Rat vorbereitete Fürbittkalender möchte dazu Hilfen geben.

In der Frage gemeinsamer Abendmahlsfeiern im Rahmen von ökumenischen Gottesdiensten werden wir die Ordnungen der beteiligten Kirchen respektieren. Zwischen einigen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen besteht uneingeschränkte Gemeinschaft im Altarsakrament, andere Mitgliedskirchen gewähren eucharistische Gastbereitschaft, wenn einzelne Christen anderer Konfessionen ernsthaft nach der Gabe des Abendmahls verlangen. Allen der AGCK angeschlossenen Kirchen raten wir zu solcher Gastbereitschaft in Notsituationen, wenn ein Geistlicher der zuständigen Kirche nicht rechtzeitig zu erreichen ist. Immer wieder sollten wir unseren Schmerz darüber erkennen lassen, daß unsere Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch unvollkommen ist.

### 5.2. Gebetswochen und Bibelwochen

Die gemeinsame Durchführung von Gebetswochen hat in unseren Kirchen eine längere gute Tradition. Hier sind besonders zu nennen die Allianz-Gebetswoche, die vielerorts seit Jahrzehnten durchgeführt wird, und die Gebetswoche für die Einheit der Christen, bei deren Vorbereitung der Ökumenische Rat der Kirchen und das Vatikanische Sekretariat für die Einheit der Christen zusammenarbeiten.

Gemeinden, die traditionell oder theologisch nur einer dieser beiden Gebetswochen nahestehen, könnten die andere Woche gelegentlich besuchen und auf diese Weise bekunden, daß sie auch anders geprägtes Christsein respektieren. In größeren Städten, in denen mehrere Gebetswochen üblich sind, empfehlen wir ihre gemeinsame Vorbereitung und Durchführung.

In vielen Gemeinden ist der Weltgebetstag der Frauen, der sich aber inzwischen an alle wendet, zu einem Zeichen der ökumenischen Gemeinschaft geworden. Gemeinden, in denen solche gemeinsamen Gebetswo-

chen oder Gebetsstage noch nicht Brauch sind, ermutiger wir zu ihrer Einführung.

Jährlich wiederkehrende Bibelwochen, die von einem besonderen Arbeitskreis in der DDR vorbereitet werden, finden zunehmend im ökumenischen Rahmen statt. Wo sie noch nicht eingeführt sind, könnten auch ökumenische Bibelsonntage eine Hilfe sein.

### 5.3. Begegnungen von kirchlichen Mitarbeitern

Die Durchführung von gemeinsamen Pfarrkonventen auf örtlicher oder regionaler Ebene zur Besprechung von Predigttexten, zum Austausch über Fragen der praktischen Zusammenarbeit und zur Arbeit an ausgewählten theologischen Themen hat sich vielerorts bewährt.

Auch entsprechende Zusammenkünfte von Katecheten (siehe unter 5.4.1.) von Kirchenmusikern (siehe unter 5.4.4.) und von anderen kirchlichen Mitarbeitern erweisen sich als hilfreich.

Manche Gemeinden haben gute Erfahrungen mit gelegentlich gemeinsamen Treffen der Gemeindeleitungen, bei denen über gemeinsame Aufgaben am jeweiligen Ort beraten wird.

## 5.4. Bereiche der Gemeindegarbeit

### 5.4.1. Kinder

Die kirchliche Unterweisung ist eine gute Gelegenheit, auch Kenntnisse anderer Kirchen zu vermitteln. Der Einübung in die ökumenische Gemeinschaft dienen die gelegentliche Zusammenfassung von Unterrichtsgruppen aus verschiedenen Kirchen, auch die Durchführung ökumenischer Kindergottesdienste, Kindernachmittage und – in den Ferien – Kinderwochen.

Solche unmittelbaren Begegnungen mit Kindern anderer Kirchen fördern die Gemeinschaft besonders.

Es gibt auch gute Erfahrungen der dauernden gastweisen Teilnahme an der kirchlichen Unterweisung einer anderen christlichen Konfession (bei extremer Minderheits-Situation). Dies ist freilich nur möglich bei ökumenischer Offenheit bis in die Gestaltung des Unterrichts.

Die für die Unterweisung in den verschiedenen Kirchen Verantwortlichen sollten zusammenarbeiten. Dabei kann u. a. die Durchführung von gemeinsamen Elternabenden vorbereitet werden.<sup>16</sup>

### 5.4.2. Jugend und Studenten

Das Bewußtsein ökumenischer Zusammengehörigkeit ist in der jungen christlichen Generation besonders entwickelt. Zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen der kirchlichen Jugendkreise und der christlichen Studentengemeinden haben sich seit langem eingebürgert. Viele Möglichkeiten dazu sollten auch in Zukunft genutzt werden.

Gemeinsame Beratungen der für die Jugend- und Studentenseelsorge Verantwortlichen legen sich nahe.

### 5.4.3. Erwachsene

Gruppen und Kreise in den verschiedenen Gemeinden am Ort arbeiten oft getrennt über dieselben konkreten Lebensfragen. Es ist eine gegenseitige Bereicherung, wenn solche Besprechungen auch gemeinsam geschehen. Hierfür bietet sich auch die Arbeitsform von Seminaren an.

Mutmachende Beispiele aus einzelnen Gemeinden könnten für andere Gemeinden hilfreich sein.

### 5.4.4. Kirchenmusik

Viele kirchenmusikalische Werke haben schon von jeher einen konfessionsüberschreitenden Charakter. Daher bietet sich bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen die gegenseitige Einladung oder auch gemeinsame Durchführung besonders an. Gute Erfahrungen gibt es mit gemeinsamen Oratorienhören, z. T. auch mit Posaenbüchern. Lohndend wäre es auch, wechselseitig die Gesangbücher der verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften kennenzulernen.

Ein guter Brauch ist es, daß sich bei Mitarbeitersnot – auch in Urlaubs- und Krankheitsfällen – Organisten gegenseitig vertreten.

Im regionalen Bereich sollte auch gemeinsame Weiterbildung von Kantoren und Organisten geschehen.<sup>17</sup>

#### 5.4.5. Missionarische Arbeit

Auf dem gemeinsamen Zeugnis vor der Welt liegt in unserer Zeit eine besondere Verantwortung. Die große Zahl von Nichtchristen fordert uns heraus, evangelistische Veranstaltungen verschiedenster Art gemeinsam durchzuführen. Hier sind auch Vortragsreihen, Verkündigungsspiele und gemeinsame Schaukastenarbeit zu nennen.

Auch die seelsorgerliche Arbeit in Altersheimen, Krankenhäusern und Gefängnissen und die Betreuung von Urlaubern und Kurgästen ist eine gute Gelegenheit zu ökumenischer Zusammenarbeit.

#### 5.4.6. Neubaugebiete

Alle Kirchen und christlichen Gemeinschaften in der DDR sind durch das schnelle Wachstum von Neubaugebieten am Rande unserer Industriezentren vor große Aufgaben gestellt. Hier liegt eine bedeutende Chance für das ökumenische Miteinander. Eine wichtige Hilfe ist es, wenn erste Besuchsdienste gemeinsam durchgeführt werden. Danach sollte wechselseitige Information über den Zuzug von Gliedern anderer Kirchen und Gemeinschaften erfolgen.

### 5.5. Konfessionsverschiedene Familien

Daß in zunehmender Zahl Ehepartner verschiedenen christlichen Konfessionen angehören, birgt gewiß Probleme in sich. Wo solche Ehen geschlossen werden, sollte dies zugleich als Herausforderung und als Bewährungsfeld für ökumenisches Miteinander gesehen werden. Schwierigkeiten, die dabei ergeben, sind seelsorgerlich zu lösen. Unsere Kirchen sollten zur Vorbereitung und zur Begleitung dieser Ehepartner das Ihre tun, besonders Rüstzeiten anbieten und konfessionsverschiedene Ehepaarkreise fördern.<sup>18</sup>

#### 5.5.1. Taufe

Diejenigen der AGCK angehörenden Kirchen, in denen die Kindertaufe geübt wird, erkennen ihre Taufhandlungen wechselseitig an.

Gehören Vater und Mutter verschiedenen Kirchen an, so entscheiden die Eltern, welche Kirche um Vollzug der Taufe gebeten werden soll. Der um die Taufe gebetene Pfarrer der einen Kirche unterrichtet nach der Anmeldung den zuständigen Pfarrer der anderen Kirche.

Das Kind gehört unter die Betreuung der Kirche, in der die Taufe vollzogen wurde.

Ökumenische Taufseminare können einen guten Dienst an Eltern und Paten tun.

Wer in seiner Kirche das Recht auf Ausübung des Patenamtes hat, kann das Patenamts auch in einer anderen Kirche der AGCK ausüben bzw. dort als Taufzeuge zugelassen werden. Wo in einer Ehe im Blick auf Kinder- oder Gläubigentaufe unterschiedliche Meinungen bestehen, sollte brüderlich geholfen werden.<sup>19</sup>

#### 5.5.2. Konfirmation (Einsegnung)

Die Konfirmation (Einsegnung) – wo sie nach der Ordnung einer Kirche im Brauch ist – sollte grundsätzlich in der Kirche oder Gemeinschaft vollzogen werden, der der Jugendliche durch die Taufe angehört.

Abweichende Regelungen im Einzelfall können nur nach brüderlicher Beratung zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen praktiziert werden.

#### 5.5.3. Trauung

Die Berliner Ordinarienkonferenz (jetzt: Berliner Bischofskonferenz) und die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR erließen im Jahre 1971 ein gemeinsames Wort zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Paaren; auch verständigten sie sich auf eine Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen.

Auch andere der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörende Kirchen sind zur Vornahme von Trauungen – gegebenenfalls auch unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen – bereit, wenn ein Partner einer anderen christlichen Konfession angehört.

Der um die Trauung gebetene Pfarrer der einen Kirche sollte vor Vollzug dem zuständigen Pfarrer der anderen Kirche davon Kenntnis geben.

Rüsten für konfessionsverschiedene Brautpaare sind im Rahmen des Möglichen anzustreben. Hierbei sollten die Verlobten mit der Eheordnung der Kirche ihres Partners vertraut gemacht werden.<sup>20</sup>

#### 5.5.4. Bestattung

Die Bestattung wird grundsätzlich durch einen Pfarrer der eigenen Kirche vollzogen. Abweichende Regelungen – wenn ein glaubwürdig bezeugter Wunsch eines Verstorbenen vorliegt – sollten nur nach brüderlicher Beratung zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen praktiziert werden.

Kircheneigene Friedhöfe, gegebenenfalls auch Glockengeläut und Benutzung von Friedhofskapellen, werden auch anderen Kirchen zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

#### 5.6. Diakonie

Die seit Jahren bestehende Zusammenarbeit der diakonischen Werke auf der Leitungsebene ist erfreulich. Ihr sollte überall eine intensive örtliche Kooperation zwischen Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen und anderen diakonischen Einrichtungen entsprechen. Gemeinsame ökumenische Nutzung von diakonischen Einrichtungen – etwa von Kindertagesstätten – ist anzustreben. Über die Einrichtung gemeinsamer Fürsorge- und Beratungsstellen (von der Altenpflege über Gemeindegliederstationen bis zur Ehe- und Familienberatung) in geographisch überschaubaren Einheiten ist nachzudenken.

Wechselseitige Hinweise auf Alte und Kranke und gegenseitige Hilfeleistung im Rahmen des Möglichen sind bereits weithin in Brauch.

#### 5.7. Übertritte

Gegenseitige Abwerbung von Gemeindegliedern geschah in der Vergangenheit leider oft. Darum verständigten sich die Mitgliedskirchen der AGCK auf eine Regelung des Übertritts von einer ihrer Mitgliedskirchen zu einer anderen.

#### 5.8. Örtliche Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen

Die Tätigkeit örtlicher ökumenischer Arbeitskreise (lokale Gremien dieser Art arbeiten unter verschiedenen Bezeichnungen) schafft Vertrauen zwischen den christlichen Konfessionen auf lokaler Ebene. Wo die Voraussetzungen dazu bestehen, sollte die Gründung örtlicher Arbeitsgemeinschaften angestrebt werden.

Im Beschluß der Pastoralsynode der Römisch-katholischen Kirche vom Jahre 1975 „Ökumene im Bereich der Gemeinde“<sup>21</sup> wird die Berufung von ökumenischen Kontaktkreisen bzw. Kontaktpersonen empfohlen. Diese Initiative wird von uns begrüßt. Wir bitten unsere Mitarbeiter, dafür zu sorgen, daß es zur gemeinsamen

Verbindung aller am jeweiligen Ort vertretenen Mitgliedskirchen der AGCK in solchen Kontaktkreisen kommt.

## 6. Hoffnung füreinander

Auf den vielfältigen Wegen unserer Zusammenarbeit werden sich die Glieder unserer Gemeinden näher kommen und sich als Brüder verstehen lernen. Aber in der enger werdenden Gemeinschaft werden sie mehr als bisher den Schmerz der Trennung erfahren und gleichzeitig neue Dimensionen der Hoffnung füreinander gewinnen.

6.1. Wir werden die tiefe und andauernde Uneinigkeit durchleiden, die das Ergebnis der Sünde ist, die uns trennt. Wir werden von Irrtümern und Fehlern zu sprechen haben und von der Schuld, die auf uns allen liegt. Wir werden schlechte Erfahrungen mit dem anderen machen und — wenn wir ehrlich sind — auch mit uns selbst. Wir werden resignieren und die Suche nach dem Bruder im gemeinsamen Zeugnis und Dienst unseres Glaubens vielleicht abbrechen wollen, wenn Glaube, Liebe und Hoffnung zu erlahmen drohen.

Und wir werden fragen, ob sich alle unsere Bemühungen lohnen und unsere Hoffnungen berechtigt sind, wenn wir die Mannigfaltigkeit, ja Widersprüchlichkeit des Zeugnisses und die Einbindung in Traditionen und Strukturen als Hindernisse auf dem Weg zur vollständigen Einheit erfahren. Geduld werden wir dann nötig haben und den Mut, uns jedes Urteils zu enthalten (Römer 14,4). Wo wir aber um der Wahrheit willen urteilen müssen, brauchen wir die Kraft, uns gegenseitig Vergebung zu gewähren.

6.2. Aber diese Erfahrungen stehen auch unter der Verheißung Gottes vom kommenden Reich unseres Herrn. Wir werden neue Erkenntnisse in die vielfältigen Dimensionen des Glaubens gewinnen und die Fülle unserer Bekenntnisse als Geschenk des Herrn annehmen. Wir werden lernen, die Vielfalt unserer Kirchen nicht nur zu ertragen, sondern in ihr auch eine Herausforderung zu sehen. Die besonderen Gaben, die jedem Gemeindeglied und jeder Gemeinde gegeben sind, werden für das gemeinsame Zeugnis vom Heil nutzen lernen. Sie werden auch für unser eigenes Bekenntnis eine Hilfe sein.

Der Ruf zum Bekenntnis zu Christus ist auch eine Berufung zu eben diesem gemeinsamen Zeugnis an jedem Ort, das die Kirchen trotz ihrer Spaltung miteinander ablegen.

6.3. Weil die Wiederversöhnung aller Christen in der Einheit der einen und einigen Kirche Christi die menschlichen Kräfte und Fähigkeiten übersteigt, setzen wir unsere Hoffnung gänzlich auf das Gebet Christi für die Kirche, auf die Liebe des Vaters zu uns und auf die Kraft des Heiligen Geistes. Unsere Hoffnung füreinander wird ihren sichtbaren Ausdruck im anhaltenden Gebet finden, wenn wir

- Gott danken für unsere Kirchen und Gemeinschaften, in denen wir seine frohe Botschaft hören und ihn bitten, daß wir und alle Glieder der anderen Gemeinden so mit dem Geist des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe erfüllt werden, daß unsere Mitmenschen die Wirkungskraft des Evangeliums erkennen
- Gott danken, daß Christen aus verschiedenen Traditionen einander besser verstehen lernen und Gott bitten, daß unsere Ortsgemeinden stärker zusammenwachsen
- Gott danken für unsere Welt, die er uns als Gabe und Aufgabe gegeben hat, und ihn bitten für ihre

Einheit, für Versöhnung und Frieden und endlich für ihre Erlösung durch sein kommendes Reich.

## 7. Anmerkungen zur Handreichung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen für örtliche ökumenische Zusammenarbeit

1. Wenn im folgenden Text die Bezeichnungen „Kirchen“ und „Gemeinschaften“ wechseln, so erklärt sich dies aus der Tatsache, daß die Selbstbezeichnung „Kirche“ nicht von allen Mitgliedern der AGCK gebraucht wird.

2. Basisformel der Vierten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Neu-Delhi 1961 (Brennecke: Jesus Christus, das Licht der Welt, Berlin 1963, Seite 21); siehe auch Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Miteinander-Informationen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik Faltblatt 1978.

3. Vgl. Erklärung des Zentral-Ausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen in Toronto 1950 (Grüber/Brennecke: Christus — die Hoffnung der Welt, Bericht Evanston 1954, Berlin 1955, Seite 376).

4. Handreichungen für evangelisch-katholische Begegnungen — in allen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in Kraft (Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 1969, S. 27, und Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs 1969, S. 64).

Hinweise für die ökumenische Arbeit an der Basis (in der Pfarrei der katholischen Kirche bzw. in der evangelischen Kirchengemeinde), erarbeitet vom Ökumenisch-Theologischen Arbeitskreis in der DDR (in: Pastorale Fragen — Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt der Römisch-katholischen Kirche in der DDR, April 1972, Seite H 25 ff). Grundprobleme der ökumenischen Arbeit des Bundes und seiner Gliedkirchen mit anhängenden Informationsmaterialien 1978.

5. Ökumenische Gesinnung — Predigt John Wesleys in Newcastle am 8. September 1749.

Ökumenische Beziehungen — Artikel 5 der Verfassung der Vereinigten Methodistischen Kirche.

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen und der Evangelisch-methodistischen Kirche (Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 1972, 21–22).

6. Wort und Tat, Handreichung zur Ökumene-Frage, Arbeitsmaterial für den Pastor Nr. 31. Für den innerkirchlichen Dienstgebrauch vervielfältigt vom Bund der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in der DDR.

7. Wegweisendes Wort des Bundestages des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in der DDR vom 8. April 1978.

8. Der Grund der Unität — Eine Erklärung, angenommen von der Generalsynode der Unitas Fratrum (Brüder-Unität) 1957.

Provinzial-Kirchenordnung der Evangelisch-Festländischen Brüder-Unität von 1959, besonders §§ 14 und 15. Vereinigung mit den Evangelischen Kirchen in der DDR über Kirchensteuern und Gemeindebeiträge bei Doppelmitgliedschaft, in Kraft getreten am 1. September 1966.

9. Ordnung des Kirchenbundes Evangelisch-Reformierter Gemeinden in der DDR.

10. Bischof Dr. Ursküvy: Die Altkatholische Kirche. Wolfgang Krahl: Der Ökumenische Katholizismus.

11. Ökumenische Gesinnung — Glaubensgrundsätze der Mennoniten in der DDR — Artikel 10.

Die Kirchen der Welt — Ev. Verlagswerk Stuttgart 1971. Band VIII Die Mennoniten — von Hans-Jürgen Goertz darin 9. Kapitel: Die Mennoniten und die ökumenische Bewegung — von Johann A. Osterbann. Ökumene an der Basis — Mennonitische Blätter 12/77.

12. 12.1. Dekret über den Ökumenismus (in: Rahner-Vorgrimler, Kleines Konzils-Compendium, St. Benno-Verlag, Leipzig 1974, Seite 229 ff).

12.2. Sekretariat für die Einheit der Christen: Ökumenisches Direktorium (in der Reihe: Kirchliche Dokumente nach dem Konzil Heft 7, St. Benno-Verlag, Leipzig 1968).

12.3. Sekretariat für die Einheit der Christen: Ergänzungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog (in der Reihe: Kirchliche Dokumente nach dem Konzil Heft 13, St. Benno-Verlag, Leipzig 1971).

12.4. Sekretariat für die Einheit der Christen: Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene (in der Reihe: Kirchliche Dokumente nach dem Konzil Heft 16, St. Benno-Verlag, Leipzig 1977).

12.5. Ökumene im Bereich der Gemeinde — Beschluß der Pastoralynode (in: Konzil und Diaspora — Die Beschlüsse der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR, St. Benno-Verlag, Leipzig 1977, S. 134 ff). Dazu Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR vom 13. April 1977 mit Anlage und ergänzender Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen vom 9./10. September 1977 abgedruckt in Informationsdienst Nr. 3 (1978) 1 der ökumenischen Arbeitsstelle.

Lothar Ullrich: Ökumene im Bereich der Gemeinde, Sonderdruck aus Zeitschrift „Dienst der Vermittlung“ 1977.

12.6. Begegnung zwischen evangelischen und katholischen Christen — Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Ordinariat des Bistums Meißen (in: Kirchliches Amtsblatt der Katholischen Kirche in der DDR — Ausgabe des Bistums Meißen 1967, Nr. 56; Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen vom 15. August 1967).

12.7. Zur ökumenischen Arbeit — Abmachungen zwischen der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und der Apostolischen Administration Görlitz (in: Mitteilungen des Erzbischöflichen Amtes Görlitz 1970/7, Nr. 69).

12.8. Siehe dazu auch Anmerkung 3: Hinweise für die ökumenische Arbeit an der Basis.

13. Grundbegriff: A—Z. Lehre und Leben der Siebenten-Tags-Adventisten — Union-Verlag (VOB) 1975.

Dr. Bert Beverly Beach ... auf daß sie alle eins seien — herausgegeben von der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten — Union-Verlag (VOB) Berlin 1977.

Das Verhältnis zu anderen Konfessionen — Richtlinie des Hauptvorstandes der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten vom Oktober 1978.

14. Christliches Leben, Glauben und Denken in der Gesellschaft der Freunde — Verlag Leonhard Friedrich, Bad Pyrmont 1951.

Ordnung des Lebens in der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) in Deutschland (in „Der Quäker-Monatschrift der deutschen Freunde“, Januar 1958).

15. Vereinbarung zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens und dem Ordinariat des Bistums Meißen über gegenseitige Benutzung kircheneigener Räume (in: Kirchliches Amtsblatt der Katholischen Kirche in der DDR — Ausgabe des Bistums Meißen 1953, Nr. 103).

16. Ich möchte Leben haben — Fragen und Antworten — Konfirmandenbuch — Berlin 1978, Ev. Verlags-Anstalt.

„glauben — leben — handeln“ Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung, herausgegeben im Auftrag der Berliner Ordinariatenkonferenz, Leipzig 1972. St. Benno-Verlag.

17. 17.1. Vereinbarung über die Aufnahme katholischer Studierender des Bistums Meißen in die Kirchenmusikschule der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Dresden vom September/Oktober 1972.

17.2. Absprache über die Ausbildung katholischer Schüler an der Evangelischen Kirchenmusikschule in Görlitz vom Jahr 1973.

17.3. Gemeinsame Kirchenlieder — Gesänge der deutschsprachigen Christen, herausgegeben im Auftrag der christlichen Kirchen der deutschen Sprachbereiche von der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut, Evangelische Verlagsanstalt Berlin 1974.

18. Akzente christlichen Lebens in Ehe und Familie — Beschluß der Pastoralynode (in: Konzil und Diaspora — die Beschlüsse der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR, St. Benno-Verlag Leipzig, 1977, Seite 178 ff).

19. 19.1. Vereinbarungen zwischen dem Evangelischen Konsistorium Berlin-Brandenburg, der Evangelischen Landeskirche Greifswald und dem Bischöflichen Ordinariat Berlin vom 1. Februar und 1. Dezember 1965 (Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 30. Juli 1966).

19.2. Mitwirkung als Taufzeuge bei einer evangelischen Taufe — Beschluß der Berliner Ordinariatenkonferenz vom 14./15. Juni 1971 (in: Kirchliches Amtsblatt der Katholischen Kirche in der DDR — Ausgabe des Erzbischöflichen Amtes Görlitz 1971, Nr. 98).

20. Die rechtliche Ordnung der bekenntnisverschiedenen Ehe. Dokumente lateinisch-deutsch. Geschichtliche Einführung und Kommentar von Werner Becker (in der Reihe: Kirchliche Dokumente nach dem Konzil Heft 15. St. Benno-Verlag Leipzig, 1975).

Hier ist enthalten:

Wort der Berliner Ordinariatenkonferenz und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen (Seite 151 ff).

Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen (Seite 157 ff).

21) In diesem Beschluß werden folgende Handlungsfelder örtlicher ökumenischer Zusammenarbeit genannt:

1. Begegnungen

1.1. Ökumenische Kontaktkreise oder Kontaktpersonen  
Gegenseitige Teilnahme an Gemeindegemeinderats-sitzungen

1.2. Treffen der Pfarrer

1.3. Gegenseitige Einladungen von Pfarrern und Laien zu Gemeindeveranstaltungen

1.4. Austausch von Informationen

- 1.5. Ökumenische Informationsabende
2. Veranstaltungen
  - 2.1. Ökumenische Gottesdienste (mit ök. Gebets- und Liedgut)
  - 2.2. Ökumenische Wochenenden, Kurse, Seminare
  - 2.3. Ökumenische Vortragsreisen
3. Gebete
  - 3.1. Ökumenische Gebetswochen
  - 3.2. Fürbitte für Anliegen anderer Konfessionen
4. Volksmission
  - 4.1. Mitteilung von Zuzügen
  - 4.2. Ökumenischer Besucherdienst in Neubaugebieten
  - 4.3. Ökumenische Schaukastenarbeit
5. Kirchenmusik
  - Ökumenische Zusammenarbeit
6. Sozialarbeit
  - 6.1. Gemeinsame Hilfe an Alten und Kranken (Erste Hilfe)
  - 6.2. Ökumenische Altentage
  - 6.3. Ökumenische Kindertagesstätten für Debile
  - 6.4. Gemeinsame Betreuung von Urlaubs- und Kurgästen
7. Kirchliche Räume
  - 7.1. Gegenseitige Bereitstellung von Räumen
  - 7.2. Erstellung und Renovierung von Räumen
  - 7.3. Ökumenische Gesichtspunkte bei Errichtung neuer Räume
8. Erwachsenen-Seelsorge
  - 8.1. Gemeinsames Zeugnis in der Öffentlichkeit
  - 8.2. Glaubens-Seminare
  - 8.3. Ökumenische Abende für verschiedene Berufsgruppen
  - 8.4. Ökumenische Familienkreise
  - 8.5. Ökumenische Besinnungstage
  - 8.6. Ökumenische Elternzusammenkünfte
  - 8.7. Ökumenische Eheberatungsstellen
9. Jugendseelsorge
  - 9.1. Ökumenische Zusammenkünfte von Jugendmitarbeitern
  - 9.2. Ökumenische Jugendveranstaltungen
  - 9.3. Ökumenische Ehevorbereitungskreise für konfessionsverschiedene Brautpaare
10. Kinderseelsorge
  - 10.1. Gemeinsame Glaubensstunden
  - 10.2. Ökumenische Kindernachmittage
  - 10.3. Religiöse Kindertage

#### Anlage

#### Anschriftenverzeichnis der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der DDR

Vorsitzender  
Bischof Horst Gienke, 22 Greifswald, Rudolf-Petershagen-Alle 3  
Stellvertretender Vorsitzender:  
Bischof Theo Gill, 8709 Herrnhut, Vogtshof  
Geschäftsführer:  
Oberkirchenrat Walter Pabst, 104 Berlin, Auguststraße 80  
Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen  
Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR  
104 Berlin, Auguststraße 80  
(mit den Gliedkirchen: Evangelische Landeskirche Anhalts, Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,

Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, Evangelische Landeskirche Greifswald, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen. Angegliedert: Evangelische Brüder-Unität, Distrikt Herrnhut)  
Evangelisch-methodistische Kirche in der DDR  
8020 Dresden, Wiener Straße 56  
Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR  
1034 Berlin, Gubener Straße 10  
Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche in der DDR  
102 Berlin, Annenstraße 53  
Kirchenbund Evangelisch-Reformierter Gemeinden in der DDR  
701 Leipzig, Tröndlinring 7  
Bund Freier Evangelischer Gemeinden in der DDR  
1199 Berlin, Handjerystraße 29-31  
Gemeindeverband der Altkatholischen Kirche in der DDR  
327 Blankenburg, Georgstraße 7  
Mennonitengemeinde in der DDR  
1954 Berlin, Schwedter Straße 262  
Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Beobachterstatus angeschlossen  
Römisch-Katholische Kirche in der DDR  
108 Berlin, Französische Straße 34  
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in der DDR  
116 Berlin, Edisonstraße 37  
Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) in der DDR  
104 Berlin, Planckstraße 20

#### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

**Nr. 3) Instandhaltung von Kraftfahrzeugen**  
Evangelisches Konsistorium  
F 12211-3/80

Greifswald, den 8. 4. 1980

Nachstehend veröffentlichen wir aus dem Gesetzblatt 1979 Teil I, Nr. 3, S. 29 ff die Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1978:

Für das Konsistorium  
Harder

#### Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1978

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Kraftfahrzeuginstandhaltungsleistungen wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen (Wartung und Pflege, In-



standsetzung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, deren Baugruppen, Bauuntergruppen und Einzelteilen (nachfolgend Instandhaltungsgegenstand bzw. Baugruppe genannt).

(2) Sie regelt die wechselseitigen Beziehungen im Sinne der §§ 164 ff. des Zivilgesetzbuches zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern. Es gelten als

- Auftraggeber Bürger oder Betriebe,
- Auftragnehmer Betriebe, die Instandhaltungsleistungen gemäß Abs. 1 ausführen.

Instandhaltungsleistungen, die gemäß dieser Anordnung für Bürger ausgeführt werden, sind Dienstleistungen im Sinne des Zivilgesetzbuches.

(3) Für bewaffnete Organe und andere Bedarfsträger im Geltungsbereich der Lieferverordnung<sup>1</sup> gelten für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Instandhaltungsleistungen an Traktoren, Dumpfern, Baumaschinen, Baugeräten und deren Baugruppen. Für diese Leistungen gelten die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

(5) Für Instandhaltungsleistungen an

- a) Lastkraftwagen,
- b) Lastkraftwagenanhängern,
- c) landwirtschaftlichen Maschinen, soweit sie als Kraftfahrzeuge gelten, sowie
- d) Baugruppen der unter den Buchstaben a bis c genannten Fahrzeuge und Maschinen

der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II Nr. 63 S. 431) findet diese Anordnung nur Anwendung, soweit in den §§ 11 bis 14 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

## § 2

### Inhalt und Form der Verträge

(1) Über die Durchführung von Instandhaltungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 sind Instandhaltungsverträge abzuschließen.

(2) In die Instandhaltungsverträge ist, soweit zutreffend, aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner (einschließlich Fernsprech-, Fernschreib- und Bankverbindung),
- b) die Bezeichnung der Koordinierungsvereinbarung oder des Rahmenvertrages, wenn der Instandhaltungsvertrag auf seiner Grundlage abgeschlossen wird,
- c) die Anzahl der Fahrzeuge oder Baugruppen,
- d) die Bezeichnung der Fahrzeuge oder Baugruppen (Fabrikat, Typ, polizeiliches Kennzeichen oder Betriebsnummer, Motor- oder Fahrgestell-Nr.),
- e) die Art und der Umfang der zu erbringenden Instandhaltungsleistungen,

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) in der Fassung der Zweiten Verordnung dazu vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 689) und die Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werkstätten auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 405).

f) Zustand und Vollständigkeit des Instandhaltungsgegenstandes,

g) weitere übernommene Gegenstände,

h) Vereinbarungen über die Annahme- und Abnahmetermine.

(3) Die Verträge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages. Die Schriftform ist auch durch Unterschrift beider Partner oder ihrer Beauftragten auf einem Auftragschein oder in einem Auftragsbuch gewahrt. Präzisierungen des Leistungsumfanges können auch durch fernmündliche Abreden erfolgen, soweit diese nicht wesentlich vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen. Diese Präzisierungen sind vom Auftragnehmer im Vertrag konkret zu vermerken.

## § 3

### Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber beim Abschluß des Instandhaltungsvertrages über den voraussehbaren Umfang der Instandhaltungsleistungen und über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mit Besonderheiten der künftigen Behandlung und Nutzung vertraut zu machen.

(2) Wird ein Kostenanschlag vereinbart, braucht dieser erst vom Auftragnehmer erteilt zu werden, wenn der Befund an dem demontierten Instandhaltungsgegenstand festgestellt worden ist. Der Kostenanschlag ist kostenpflichtig.<sup>2</sup>

## § 4

### Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm vom Auftraggeber übergebenen Instandhaltungsgegenstand und weitere übergebene Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

(2) Eine Verwahrpflicht besteht nur für den Instandhaltungsgegenstand, für den im Instandhaltungsvertrag vermerkter Tankinhalt, für Werkzeug sowie für Zubehör und sonstige Ausrüstungen gemäß der geltenden Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrszulassungs-Ordnung — StVZO —).<sup>3</sup> Im begründeten Ausnahmefall kann die Übernahme weiterer Gegenstände vereinbart werden.

(3) Die Übernahme von Gegenständen ist im Vertrag zu vermerken.

## § 5

### Zuführung

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand termingerecht zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Auftraggeber ist

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 416).

nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Erkennt der Auftraggeber, daß von ihm der Zuführungstermin nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und mit ihm eine neue Terminvereinbarung zu treffen.

(2) Der Instandhaltungsgegenstand ist im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aufzufordern, diesen Zustand herzustellen. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen oder, wenn die Ausführung der Instandhaltungsleistung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes findet an Stelle dieses Rücktrittsrechtes der § 97 des Vertragsgesetzes Anwendung.

(3) Im Rahmen der industriellen Instandsetzung durch spezialisierte Betriebe (Konzentrierungsbetriebe) wird beim Austauschverfahren eine instandzusetzende Baugruppe gegen eine gleichartige instandgesetzte Baugruppe ausgetauscht. Mit Ausnahme von Bruch- oder Fehlteilen oder Frostschäden bleibt der Verschleißgrad hierbei unberücksichtigt.

(4) Auszutauschende Baugruppen sind vollständig, nicht zerlegt, ohne ausgewechselte Teile, äußerlich gereinigt zu übergeben. Der Zustand der auszutauschenden Baugruppe ist in einem Annahmekontrollblatt festzuhalten und durch den Auftraggeber unterschriftlich zu bestätigen.

## § 6

### Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen nach einer Grundinstandsetzung Bremsprüfungen zur Ermittlung der Bremswerte vorzunehmen. Unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang ist die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kraftfahrzeuge, insbesondere der Lenkungs- und Bremsanlage, durch Funktionsprobe zu überprüfen. Das gilt nicht für Leistungen des Kfz-Hilfsbereitschaftsdienstes (Unterwegshilfe), operative Schadensbeseitigung im Komplexeinsatz der Landwirtschaft oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -Spezialabteilungen (z. B. Polsterei, Lackiererei, Karosserieinstandsetzung, Elektrikwerkstatt).

(3) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, daß Arbeiten, zu deren Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften besondere Befähigungsnachweise erforderlich sind, nur von den Beschäftigten durchgeführt werden, die diese Befähigungsnachweise besitzen.

(4) Der Auftragnehmer hat nach der Ausführung einer Grundinstandsetzung an einem Kraftfahrzeug eine Probefahrt durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf dem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, deren Beseitigung über den vereinbarten Leistungsumfang gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. e) hinausgeht und die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen, hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers zur Erweiterung des Leistungsumfanges einzuholen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Preis der ver-

einbarten Leistung durch die zusätzliche Leistung um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

(6) Wird der Beseitigung der weiteren Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinflussen, durch den Auftraggeber nicht zugestimmt oder konnten diese Mängel vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden, ist dies bei der Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes zu vermerken und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Führt der Auftraggeber trotz des Hinweises das nicht verkehrssichere Fahrzeug entgegen den Vorschriften der StVZO dem öffentlichen Straßenverkehr zu, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Unfallgefahr hat der Auftragnehmer die Zulassung einzubehalten.

(7) Ergeben sich durch die Instandsetzung des Kraftfahrzeuges Veränderungen seiner technischen Daten (Angaben des Kraftfahrzeugbriefes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Veränderungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen gemäß StVZO der zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden sind.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern die Ausführung von Instandhaltungsleistungen mit einem Neuaufbau oder Umbau verbunden ist, der aufgrund von Rechtsvorschriften<sup>4</sup> einer Genehmigung bedarf, vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Beibringung der Genehmigung zu verlangen.

## § 7

### Ausgebaute Teile

(1) Der Verbleib solcher Teile, die durch neue oder regenerierte Teile ersetzt werden, ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

(2) Für ausgebaute, durch neue ersetzte Teile, ist der Zeitwert zu vergüten, sofern der Verbleib beim Auftragnehmer vereinbart wurde und für den Ankauf durch den Auftraggeber ein volkswirtschaftliches Interesse vorliegt.

(3) Für ausgebaute Teile, die der Regenerierung zugeführt werden können, ist dem Auftraggeber der dafür vorgeschriebene Preis zu zahlen.

(4) Für Baugruppen, die entsprechend dem Preisrecht<sup>5</sup> dem Tauschsystem (Tausch einer industriell instandgesetzten gegen eine instandzusetzende Baugruppe) unterliegen, gilt der Verbleib der Altbaugruppe beim Auftragnehmer als vereinbart.

(5) Schrotteile werden nicht vergütet. Zur Übernahme von Schrotteilen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nur verpflichtet, wenn der Aufwand für die Verschrottung den Schrotterlös nicht überschreitet oder der Auftraggeber den Mehraufwand trägt.

## § 8

### Leistungsort

Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht durch Preisvorschriften oder in Koordinierungsvereinbarungen oder durch Vereinba-

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 38 S. 253) in der Fassung der Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Preisverordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen (Sonderdruck Nr. P 4431 der Regierungskommission für Preise) sowie die Anordnung Nr. 3 vom 25. November 1974 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 4431 - Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen - (GBl. I Nr. 63 S. 588).

zung der Vertragspartner ein anderer Leistungsort festgelegt ist.

### § 9

#### Prüfbericht

(1) Bei Auslieferung von grundinstandgesetzten Kraftfahrzeugen oder Motoren, einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten, ist dem Auftraggeber unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben. Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus Prüfungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Der Prüfbericht muß mindestens die festgestellten Funktionswerte des Kraftfahrzeuges oder des Motors, die den technischen Kennziffern entsprechen und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, sowie die Leistungsdaten des Motors bei definierter Belastung auf dem Prüfstand enthalten.

### § 10

#### Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Instandhaltungsgegenstand zum vereinbarten Termin am Leistungsort abzunehmen, sofern im Instandhaltungsvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß der Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand dem Auftraggeber zuführt. Die Bestimmung des Leistungsortes wird davon nicht berührt. Der Auftragnehmer ist während der Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes verpflichtet, die im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Zuführung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr des Auftraggebers.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes zulässig.

(4) Die Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Annahme-/Abnahme-Kontrollblatt zu bestätigen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Durchführung der Funktionsprobe gemäß § 6 Abs. 2 und der Probefahrt bzw. der Erprobung gemäß § 6 Abs. 4 schriftlich zu bestätigen.

(5) Dem Auftraggeber steht das Recht auf Abnahmeverweigerung zu, wenn

- die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde,
- durch Unvollständigkeit oder Beschädigung die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Instandhaltungsgegenstandes nicht gegeben ist.

(6) Auftraggeber, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben bei Nichteinhaltung des vereinbarten Abnahmetermins um mehr als 1 Tag nachstehende Verwahrgebühren zu zahlen:

für Kleinkrafträder, Versehrten-	
fahrzeuge und Baugruppen	–,60 M
für Krafträder	1,– M
für Personenkraftwagen	2,– M
für sonstige Fahrzeuge	3,– M

pro Tag. Dadurch gelten alle Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Abnahmeverzugs als erfüllt.

### § 11

#### Prüfungspflicht

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes sofort feststellbare Mängel dem Auftragnehmer mitzuteilen. Sind der Instandhaltungsgegenstand oder die gemäß Vertrag übergebenen Gegenstände nicht vollständig oder beschädigt, hat der Auftraggeber dies bei der Abnahme anzuzeigen.

(2) Nimmt der Auftraggeber den Instandhaltungsgegenstand trotz festgestellter Mängel ab, sind diese auf dem Instandhaltungsvertrag oder auf dem Annahme-/Abnahme-Kontrollblatt zu vermerken. Dieser Vermerk gilt als Mängelanzeige. Die festgestellten Mängel sollen durch den Auftragnehmer vorrangig vor anderen Leistungen innerhalb von 4 Werktagen beseitigt werden.

### § 12

#### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen spätestens 12 Werktage, bei sonstigen Instandhaltungsleistungen spätestens 5 Werktage nach Abnahme Rechnung nach den geltenden Preisordnungen zu erteilen. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zugangs nicht feststellbar, ist der Rechnungsbetrag 1 Woche nach Absendung fällig. Wird bei der Abnahme des Instandhaltungsgegenstandes gleichzeitig Rechnung, erteilt, ist sofort zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Instandhaltungsgegenstand bis zur Bezahlung der Rechnung einzubehalten.

(2) Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes finden für die Bezahlung der Rechnung die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

### § 13

#### Umfang und Garantie

(1) Der Auftragnehmer gewährt Garantie für die vertraglich erbrachten Leistungen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften und den folgenden speziellen Festlegungen.

(2) Die Garantiezeit für die ausgeführte Arbeitsleistung beträgt 6 Monate. Wird die Arbeitsleistung an Bauteilen erbracht, die betriebsbedingt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird der Erfolg der Arbeitsleistung innerhalb einer Laufleistung von 2 000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten, garantiert.

(3) Bei der Grundinstandsetzung von Kraftfahrzeugen und Baugruppen (Motor, Getriebe, Vorder- und Hinterachsen, Lenkung und Aufbauten) einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten Baugruppen gewährt der Auftragnehmer Garantie für den vertraglich vereinbarten Instandhaltungsumfang bis zu einer Laufleistung von 10 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten. Beim Austausch von Baugruppen gemäß § 5 Abs. 3 beginnt die Garantiezeit mit der Abnahme der Bau- oder Bauuntergruppe durch den Endverbraucher. Sie endet für die Konzentrierungsbetriebe gegenüber ihren Auftraggebern spätestens 12 Monate nach Abnahme.

(4) Bei Instandhaltungsverträgen über Pflege und Wartung sowie bei Leistungen der Unterwegshilfe, soweit sie behelfsmäßigen Charakter tragen, garantiert der Auftragnehmer, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber den Anforderungen

entspricht, die im Vertrag vereinbart wurden oder die sich aus dem Zweck der vereinbarten Leistung ergeben. Soweit für Wartungs- und Pflegeleistungen staatliche Gütevorschriften bestehen, bleiben diese davon unberührt.

(5) Der Auftragnehmer gewährt für die eingebauten neuen oder regenerierten Ersatzteile Garantie im Rahmen der für den Hersteller oder Regenerierungsbetrieb geltenden Bestimmungen bis zu einer Laufleistung von 5 000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten. Bei gebrauchten (aufgearbeiteten) Teilen, die im Einverständnis mit dem Auftraggeber verwendet würden, wird Garantie bis zu einer Laufleistung von 2 000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten gewährt.

(6) Werden kraftfahrzeugtypische Baugruppen ohne technische Veränderungen für stationäre Anlagen, Gabelstapler, Straßenkehrmaschinen o. ä. Arbeitsmaschinen verwendet und wird die Garantie vom Hersteller für Baugruppen neuer Arbeitsmittel durch eine Anzahl von Betriebsstunden begrenzt, gewährt der Auftragnehmer Garantie bis zu dieser Betriebsdauer, längstens für die Dauer von 6 Monaten.

#### § 14

##### Geltendmachung und Regelung von Garantieansprüchen

(1) Zeigt sich am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ein Mangel innerhalb der Garantiezeit, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige fernmündlich, ist sie innerhalb von 3 Werktagen schriftlich nachzuholen. Läßt der festgestellte Mangel bei weiterer Nutzung Folgeschäden erwarten, ist der Instandhaltungsgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen.

(2) Ist eine Mängelanzeige beim Auftragnehmer nicht möglich oder zu aufwendig, kann sich der Auftraggeber an eine typgleiche Vertragswerkstatt wenden. Diese hat ihn bei der Regelung der Garantieansprüche zu beraten und Hilfe zu leisten.

(3) Zwischen dem Auftragnehmer oder der typgleichen Vertragswerkstatt und dem Auftraggeber ist ein Termin für die Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes zu vereinbaren.

(4) Über den Garantieanspruch ist bei eindeutiger Sachlage sofort zu entscheiden. Ist das wegen der Art des Mangels nicht möglich, ist die Entscheidung unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird der Garantieanspruch bei einer typgleichen Vertragswerkstatt geltend gemacht und durch gleichzeitige Vorlage der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise (z. B. Garantiebeleg, Qualitätspañ) nachgewiesen, übernimmt diese die Regelung des Garantieanspruches. Sie hat sich dazu mit dem Garantiegeber unverzüglich über die Anerkennung des Garantieanspruches abzustimmen.

(6) Wird der gemäß Abs. 5 geforderte Nachweis nicht gleichzeitig geführt, ist der Garantieanspruch beim Garantiegeber geltend zu machen, auch wenn die Leistung durch eine typgleiche Vertragswerkstatt erbracht wurde.

(7) Die typgleichen Vertragswerkstätten haben über die ausgeführten Leistungen Rechnung zu erteilen und ein Protokoll zu übergeben, das mindestens zu enthalten hat:

a) Name und Anschrift des Auftraggebers,

b) Bezeichnung des Leistungsgegenstandes (Typ, polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat der Baugruppe, Motor oder Fahrgestell-Nr.),

c) bei Vorlage der Rechnung oder der Garantieurkunde deren Nummer,

d) Datum der Mängelanzeige, Datum der Mängelabstellung bzw. Fahrzeugübergabe an den Auftraggeber,

e) Bezeichnung der Mängelursache,

f) Stempel und Unterschrift des ausfertigenden Betriebes, gegebenenfalls Telefon-Nummern.

(8) Der Auftragnehmer oder die typgleiche Vertragswerkstatt ist verpflichtet, die vom Auftraggeber angezeigten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen oder der vereinbarten Frist, zu beseitigen oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Überschreitet der Minderungsanspruch 10 %, ist die Garantieverpflichtung durch Nachbesserung oder Ersatzleistung zu erfüllen. Preisminderung kann der Auftraggeber nur vom Auftragnehmer fordern; das gleiche trifft für die Geltendmachung von Aufwands- und Schadenersatzansprüchen zu.

(9) Bei der Geltendmachung der Garantieansprüche durch Auftraggeber, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gilt das Vertragsgesetz, soweit in dieser Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden.

#### § 15

##### Garantieausschluß

(1) Ein Garantieanspruch ist nicht gegeben, wenn der Auftraggeber

a) den Instandhaltungsgegenstand nicht sachgemäß genutzt oder behandelt hat oder dieser durch Unfall beschädigt wurde und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat;

b) an dem Instandhaltungsgegenstand, bezogen auf die erbrachte Leistung, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Nachbesserungen oder Instandsetzungen ausgeführt hat oder durch Dritte hat ausführen lassen und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat. Das gilt nicht, wenn diese Leistungen durch typgleiche Vertragswerkstätten gemäß § 14 Abs. 5 oder durch Kfz-Instandhaltungsbetriebe im Rahmen der Unterwegshilfe erbracht wurden;

c) den Instandhaltungsgegenstand nicht gemäß § 14 Abs. 1 außer Betrieb gesetzt hat;

d) den Mangel gemäß § 14 Absätze 1 oder 2 nicht angezeigt hat.

(2) Ein Garantieanspruch bei Baugruppen- und Grundinstandsetzungen ist nicht gegeben, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der Garantiezeit eine Durchsicht nach 1 000 km, bei Grundinstandsetzungen eine weitere Durchsicht nach 3 000 km Laufleistung auf einwandfreie Montage und Betriebsbedingungen hat durchführen lassen. Die Durchführung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Abweichungen von den festgelegten Laufleistungen nicht größer als  $\pm 10\%$  sind. Der Auftraggeber hat die Durchsichten vom Auftragnehmer, von einer Vertragswerkstatt für den jeweiligen Fahrzeugtyp oder von einer vom Auftragnehmer anerkannten Betriebswerkstatt auf seine Kosten ausführen zu lassen, soweit in den dafür geltenden Preisen für die

Grundinstandsetzung keine Kostenanteile enthalten sind. Die Kosten der Zuführung trägt in jedem Fall der Auftraggeber.

## § 16

**Verantwortlichkeit des Auftragnehmers  
für Schäden und Verluste**

Die Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste an den zur Instandhaltung übergebenen Kraftfahrzeugen und Baugruppen ergibt sich aus dem Zivilgesetzbuch bzw. dem Vertragsgesetz. Ist der Auftragnehmer für die Beschädigung von Teilen verantwortlich, besteht im Rahmen der Schadenersatzleistung vorrangig die Verpflichtung instandzusetzen.

## § 17

**Vertragsstrafen**

(1) Zur Gewährleistung einer qualitäts- und termingerechten Instandhaltung von Kraftfahrzeugen oder Baugruppen sind für Pflichtverletzungen aus wechselseitigen Beziehungen der Partner, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, Vertragsstrafen gemäß dem Vertragsgesetz und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249) zu zahlen.

(2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält. Sie beträgt für jeden Tag des Ver-

zuges 0,5 % der Instandhaltungskosten, höchstens jedoch 300 M.

## § 18

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Sie findet auf alle Instandhaltungsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Januar 1973 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 8 S. 93) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1978

**Der Minister für Verkehrswesen**

Arndt

**C. Personalmeldungen**

**Berufen:**

Pastorin Rosemarie Klügling zur Pastorin der Pfarrstelle Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. Juli 1980, eingeführt am 22. Juni 1980.

**D. Freie Stellen**

**E. Weitere Hinweise**

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 3) Kirchliche Berufe

Der Konvent der Bereichskatecheten legt in Zusammenarbeit mit Vertretern der kirchlichen Jugendarbeit ein Arbeitspapier vor, das Hilfe geben will, in allen Altersgruppen der Gemeinde immer wieder das Gespräch über kirchliche Berufe aufzunehmen. Weitgehend bleibt es bisher dem Zufall überlassen, ob junge Menschen etwas von der Vielfalt kirchlicher Berufsmöglichkeiten erfahren und sich gegebenenfalls für eine kirchliche Ausbildung entscheiden.

Es ist dringend nötig, die Gemeinden regelmäßiger als bisher auf diesem Gebiet zu informieren und im Einzelfall auch richtig beraten zu können. Das vorgelegte Arbeitspapier will dazu helfen, einen empfindlichen Mangel abzustellen.

Für das Konsistorium  
v. Haselberg

#### I

### Kirchliche Berufe

Im Interesse einer umfassenden Information über kirchliches und geistliches Leben ist es nötig, auch die kirchlichen Berufe mehr als bisher zum Thema in Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und Elternarbeit zu machen. Dabei müssen wir uns sowohl für die Unterweisung als auch für die Ausbildung und die Entscheidung des Einzelnen bewußt sein, daß für jeden kirchlichen Beruf eine geistliche Grundlage nötig ist. Es kann bei der Behandlung des Themas „Kirchliche Berufe“ nicht um „Werbung auf jeden Fall“ gehen.

Wir halten folgenden Weg für angebracht:

**BEGEGNUNG — INFORMATION — BERATUNG.**

Ein erstes Kennenlernen kirchlicher Berufe sollte durch persönliche Begegnung zwischen Kindergruppe und Mitarbeiter geschehen. Das ist vom ersten Christenlehrejahr an möglich und kann von Jahr zu Jahr weiter ausgebaut werden.

Die Information sollte mindestens einige Jahre vor der Berufswahl einsetzen. Sie muß gut und breit sein. Von den Freuden und Lasten des kirchlichen Dienstes sollte offen und ehrlich geredet werden.

Beratung und Zuspruch sind seelsorgerliche Anliegen und erfordern entsprechende Behutsamkeit. Besonders wichtig ist auch die Beratung junger Leute, die ihren ersten Beruf aufgeben wollen. Die Erfahrung lehrt, daß — bedingt durch größere Lebenserfahrung und Reife — ihr Interesse und Engagement in einem zweiten Beruf größer sind.

#### II

### Ausbildungsmöglichkeiten

Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungsstätten werden hier in Auswahl exemplarisch aufgeführt. Weitere Informationen sind im Ev. Konsistorium zu erhalten. Bei speziellem Interesse können auch die Ausbildungsstätten mit der Bitte um genauere Auskünfte angefragt werden.

Als Schulabschluß wird die 10. Klasse verlangt, wo im Text nichts anderes vermerkt ist.

1. Kirchenmusiker (C- und B-Ausbildung)

- a) Ev. Kirchenmusikschule  
2200 Greifswald, Bahnhofstraße 48/49  
(einschließl. katechetische C-Ausbildung)
- b) Ev. Kirchenmusikschule  
4000 Halle/S., Abderhaldenstraße 10  
(auch A-Ausbildung — Abitur od. kirchl. Colloquium)
2. Katechetin — Gemeindediakonin
  - a) Seminar für kirchlichen Dienst  
2200 Greifswald, Gützkower Landstraße 69
  - b) Gemeindehelferin: Frauenmissionsschule Malche  
1310 Bad Freienwalde
3. Kinderdiakonin
  - a) Seminar für kirchlichen Dienst  
2200 Greifswald, Gützkower Landstraße 69
  - b) Haus der Kirche  
112 Berlin-Weißensee, Parkstraße 21
4. Wirtschaftsdiakonin
  - a) Seminar für kirchlichen Dienst  
2200 Greifswald, Gützkower Landstraße 69
  - b) Diakonissenhaus,  
1530 Teltow, Philipp-Müller-Allee 45
5. Verwaltungsmitarbeiter
  - a) Verwaltungsdiakonin: Seminar für kirchlichen Dienst  
2200 Greifswald, Gützkower Landstraße 69
  - b) Ausbildung beim Evangelischen Konsistorium  
(Verwaltungsprüfung I und II)  
2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36
6. Diakon  
(Ausbildung zum Pflege- und Gemeindedienst)
  - a) Brüderhaus  
2204 Züssow, Diakoniestalten
  - b) Brüderhaus  
1120 Berlin-Weißensee, Albertinenstraße 20/23
7. Kirchliche Krankenschwester
  - a) über Schwesternheimathaus  
2300 Stralsund, Große Parower Straße 42
  - b) über Diakonissenmutterhaus Bethanien  
2142 Ducherow, Hauptstraße 42
  - c) Evangelische Diakonieschwesternschaft  
4600 Wittenberg, Paul-Gerhardt-Straße 42/45
8. Kinderkrankenschwester  
Diakonieseminar Anna-Hospital  
2700 Schwerin, Platz der Jugend 25
9. Heilerziehungspfleger
  - a) 4307 Neinstedt/Ostharz, Anstalten
  - b) Hoffnungstaler Anstalten  
1281 Lobethal über Bernau
10. Diakoniepflegerin  
Mutterhaus der Herrenhuter Brüdergemeine  
8920 Niesky/OL
11. Paramentikerin  
Diakonissenmutterhaus  
3010 Magdeburg, Pfeifferstraße 10

12. Pfarrer/Pastorin/Prediger  
Abitur, Theologiestudium
- a) Ernst-Moritz-Arndt-Universität  
2200 Greifswald, Sektion Theologie, Domstr. 11  
oder andere Universitäten
- b) Studium auch an kirchlichen Ausbildungsstätten  
1. 1040 Berlin, Borsigstraße 5, Sprachenkonvikt  
2. Naumburg, Domplatz 8, Kat. Oberseminar
- c) Predigerschule Paulinum  
(auch ohne Abitur)  
1017 Berlin, Georgenkirchstraße 70
- Anschließend an Studium bzw. Ausbildung Vorbereitungsdienst der Kirche  
Bei 10-Klassenabschluß kirchliches Proseminar
- a) 1500 Potsdam-Hermannswerder, Hoffbauerstiftung  
b) 4800 Naumburg/S., Charlottenstraße 1
13. Wer den 10-Klassenabschluß nicht erreicht, kann nach Abschluß der 8. Klasse eine kirchliche Ausbildung absolvieren
- a) als Diakonische Kinderhelferin im Diakonissenmutterhaus  
4020 Halle/S., Lafontainestraße 15
- b) als Wirtschaftsgehilfin in  
6056 Schleusingen, Eislefelder Straße 1  
Wilhelm-Augusta-Stift.

III

Möglichkeiten innerhalb des Rahmenplanes über kirchliche Berufe zu sprechen (vgl. Themen, Materialien und Tätigkeiten im Rahmenplan)

- Kurs I
- OH 1: Große und Kleine gehören zueinander und erfahren von Jesus Christus
- LZ 3: Kennenlernen von Menschen, die in der Gemeinde mitarbeiten
- LZ 4: Erkennen, in der Gemeinde können wir Freude empfangen und bereiten
- Kurs II
- OH 1: Gott hilft uns durch Menschen zur Freude
- LZ 4: Überlegen, was wir für andere tun können
- OH 2: Jesus ermöglicht uns frohe Gemeinschaft mit anderen
- LZ 3: Erkennen, wir gehören zu einer Kirchengemeinde
- LZ 5: Verstehen, jeder ist wichtig für Jesus
- OH 4: Jesus gibt auf der Suche nach rechtem Verhalten Hilfe zum richtigen Handeln
- LZ 2: Bewußtwerden, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe erfordert Übernahme der dort geltenden Regeln
- LZ 3: Erkennen, wir können uns nach Menschen richten
- Kurs III
- OH 1: Gott will uns helfen, nach seinen Maßstäben zu leben, und gibt uns dazu „Vorbilder“

Kurs IV

- LZ 2: Fähigwerden, um eines Zieles oder Auftrages willen, Kraft einzusetzen, Verzicht zu üben, Rücksicht zu nehmen.
- LZ 3: Erkennen, Menschen aus Bibel, Geschichte und Umwelt sind uns als „Vorbilder“ gegeben
- LZ 5: Sich daran freuen, daß Gott uns ohne Vorleistungen annimmt und gebrauchen will
- OH 1: Jesus Christus gibt uns den Mut, wahrhaftig und dankbar zu sein
- LZ 1: Entdecken, jeder hat Gaben und kann sie einsetzen
- LZ 2: Einsehen, Erfolg, Gesundheit und Freude verstehen sich nicht von selbst
- OH 2: Jesus Christus befreit uns, mit anderen zusammenzuleben, Vorurteile und Konflikte abzubauen
- LZ 1: Überlegen, zum Leben brauchen wir die anderen
- OH 3: Jesus Christus befähigt uns, Natur und Geschichte als Gottes Welt wahrzunehmen
- LZ 3: Herausfinden, Christen tragen Verantwortung für die Welt

Kurs GG

- OH 2: Jesus Christus macht uns frei, den anderen anzunehmen
- LZ 1: Verstehen, jeder ist für Jesus wichtig
- LZ 2: Erfahren, ich lebe nicht allein, andere brauchen mich
- LZ 3: Erleben, gemeinsames Tun, Feiern und miteinander Sprechen machen Freude
- LZ 4: Erleben, wir gehören zu einer Kirchengemeinde
- OH 3: Jesus Christus befähigt uns, sich für andere einzusetzen
- LZ 1: Erkennen, Jesus Christus beauftragt uns zur Nächstenliebe
- LZ 2: Erleben, jeder Mensch hat besondere Gaben
- LZ 3: Überlegen, was wir für andere tun können
- LZ 4: Erfahren, gegenseitige Hilfe kann Menschen glücklich machen

Kurs V

- OH 1: Jesus Christus gibt uns die Freiheit, von seinem Anspruch her menschliches Zusammenleben zu überprüfen und verantwortlich mitzugestalten
- LZ 2: Lernen, menschliches Zusammenleben im Horizont der Botschaft Jesu Christi zu überprüfen
- LZ 3: Erkennen der eigenen Verantwortung gegenüber anderen (z. B. im Kollektiv) als Bewährung christlicher Mitmenschlichkeit
- LZ 5: Erkennen, wozu Kirche da ist und wie sie geschieht

- OH 3: Jesus Christus gibt uns die Freiheit, von seinem Auftrag her Zukunftsvorstellungen zu überprüfen. Wir erkennen, daß wir in Gottes Zukunft mit der Welt hingestellt sind
- LZ 3: Erkennen, welche Möglichkeiten sich für die eigene Zukunft vom Schöpfungsauftrag her ergeben.

#### IV

##### Mittel und Methoden

Die Mittel und Methoden, die man wählt, werden je nach Altersgruppe und Art der Veranstaltung verschieden sein. Ausschlaggebend sind die Zielvorstellungen: soll vorwiegend informiert, motiviert oder beraten werden?

Auf Stundenentwürfe und Vorschläge zu Veranstaltungen wird hier verzichtet. Aber die folgenden Bausteine wollen helfen, sowohl mit Kindern als auch mit Jugendlichen und Erwachsenen ins Gespräch zu kommen.

##### 1. Spiele

###### 1.1. Berufe raten

Durch gezielte Fragen, die nur mit JA oder NEIN beantwortet werden dürfen, den Beruf einer Person erraten (geeignet für größere Schulkinder – Erwachsene)

###### 1.2. Rollenspiel

1.2.1. Anhand von Vorgaben eine Situation aus dem Berufsleben spielen. Günstig sind Konfliktsituationen (geeignet für Jugendliche, Konfirmanden, Erwachsene)

1.2.2. Anhand von Vorgaben Berufsberatung im Familienkreis o. ä. spielen (geeignet für Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)

###### 1.3. Puppenspiel

Puppen spielen Situationen aus dem Berufsleben (geeignet für Kleinere)

###### 1.4. Brettspiele

1.4.1. Diakoniespiel von Annes (geeignet für Schulkinder, für kleine Gruppen)

1.4.2. Selbsterdachtes Würfelspiel mit Situationen, auf denen Fragen zu kirchlichen Berufen beantwortet werden müssen (geeignet für alle Altersstufen)

##### 2. Quiz

Fragen zu einem kirchlichen Beruf bzw. Fragen zu kirchlichen Berufen über Tätigkeitsmerkmale, Ausbildung, Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten (geeignet für Schulkinder bis Erwachsene)

##### 3. Lebensbilder

Die dargestellten Vorbilder müssen nicht immer Prominente sein (geeignet für alle Altersstufen, besonders für Schulkinder)

##### 4. Hobby-Schau

Aus den Interessen und Fähigkeiten zeichnen sich mögliche Eignungen für Berufe ab. Als Einstieg in das Thema denkbar für größere Schulkinder – Jugendliche

##### 5. Fragebogen bzw. Tipzettel

###### 5.1. Fragen, Berufe betreffend, zusammenstellen (Diakoniemappe entnommen)

Was verdiene ich? – Ist die Arbeit körperlich anstrengend? – Bekomme ich schnell eine Wohnung? – Bin ich ortsgebunden? – Muß ich Schichtdienst leisten? – Arbeite ich allein oder mit anderen zusammen? – Kann ich auch mit Familie in dem Beruf arbeiten? – Kann ich in dem Beruf bis zum Rentenalter arbeiten? – Kann ich mich qualifizieren? – Muß ich viel unterwegs sein? ... (geeignet für Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)

###### 5.2. Meinungen, Berufswahl betreffend, bewerten (Diakoniemappe entnommen)

Was ist deine Meinung	ein- verstanden	nicht ein- verstanden	unent- schieden
-----------------------	--------------------	--------------------------	--------------------

1. Geldverdiene ist das Wichtigste

2. Was ich werden will bestimme ich allein, da lasse ich niemanden hineinreden

3. Sich im Beruf wohlfühlen, ist wichtiger, als viel zu verdienen

4. Ein kirchl. Beruf kommt für mich nicht in Frage

5. Berufsausbildung ist für Mädchen nicht so wichtig

6. ... (geeignet für Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)

##### 6. Bildmaterial

###### 6.1. Bildbetrachtung

An einem Bild nachdenken über den Menschen in seinem Beruf (geeignet für alle Altersstufen)

###### 6.2. Informationen mit Fotos, Diaserien und Filmen über

6.2.1. Berufe in unserer Gemeinde

6.2.2. Berufe in der Kirche (geeignet für alle Altersstufen, 6.2.1. besonders für Kleine)

##### 7. Besichtigungen/Begegnungen

Für alle Altersstufen beste Informationsmöglichkeit

##### 8. Material erarbeiten

für andere Gruppen, für besondere Veranstaltungen, für eine Ausstellung oder „nur“ für die eigene Gruppe



- 8.1. Collage (schon für Kleine geeignet)
- 8.2. Stehkinos (für Kleinere geeignet)
- 8.3. Wandfries (für alle Altersstufen)
- 8.4. Memory (für alle Altersstufen)
- 8.5. Schaukasten (für alle Altersstufen)
- 8.6. Litfassäule (für alle Altersstufen)
- 8.7. Dokumentation (für Größere bis Erwachsene)

#### 9. Aktionen

- 9.1. Diakonischer Einsatz in der Gemeinde (für alle Altersstufen)
- 9.2. Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit begleiten (schon für Kleinere)
- 9.3. Einsatz in diakonischen Einrichtungen (für Größere, Erwachsene)
- 9.4. Für begrenzte Zeit Aufgaben in der Gemeinde übernehmen (für Größere bis Jugendliche)
- 9.5. Teilnahme bei Rüstzeiten als Helfer (für Jugendliche)
- 9.6. Ausgestaltung eines Gottesdienstes oder anderer Gemeindeveranstaltungen (für alle Altersstufen).

#### V

#### Material zur Information

#### I. Bild-Reihen

1. Acht Berufe – einer für dich  
Diaserie und Textheft (beim Amt für Diakonie)
2. Diakon – ein Beruf ganz nahe am Menschen  
83 Dias, Tonband (ca. 40 Minuten), Textheft  
(beim Amt für Diakonie)
3. Beruf Schwester – Diakoniebericht 6  
30 Dias und Textheft mit methodischen Anregungen  
(beim Amt für Diakonie)
4. Junge Menschen als diakonische Gemeinde  
20 Dias, Textheft mit methodischen Anregungen  
(beim Amt für Diakonie)

#### II. Diakonie 10

##### Ausbildungsmöglichkeiten

Eine ausführliche Arbeitsmappe mit Beschreibung unterschiedlicher kirchlicher Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten  
(Beim Amt für Diakonie und im Büro der Landeskirchlichen Jugendarbeit)

#### III.

Viele kirchlichen Ausbildungsstätten verfügen über ausführliches Werbematerial und Einzelprospekte, die in den Ausbildungsstätten angefordert werden können.

